

BEAMTENTUM UND PFARRSTAND IN PFALZ-ZWEIBRÜCKEN

I Das Dienstverhältnis der Beamten

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des modernen Staates hat Otto Hintze die Wurzeln des modernen Beamtentums, das sich seit dem 16. Jahrhundert als „ein besonderer Berufsstand von eigenartiger Haltung zwischen Ritterschaft, Bauernstand und Geistlichkeit“¹ ausbildete, aufgezeigt². Sie lagen einerseits im Dienstverhältnis der ritterlichen Ministerialen, andererseits im Dienstvertrag der „gemieteten Doktoren“ nach dem Vorbild des römisch-rechtlichen Kontraktverhältnisses der Dienstmiete. In der beiderseitigen Durchdringung dieser Faktoren – der erste bestimmte den bis in die Gegenwart nachwirkenden patriarchalischen Grundzug des Beamtentums, der zweite brachte feste Bedingungen in das Dienstverhältnis – ergab sich ein neuer Dienstcharakter. Zu diesen ältesten Wurzeln des modernen Beamtentums trat als dritte Komponente das kommissarische Beamtentum hinzu; dieses konnte vom Fürsten in größerer Abhängigkeit gehalten werden, da es mit außerordentlichen und widerruflichen Amtsaufträgen ausgestattet war.

Der „privatrechtliche“ Dienstvertrag, der Bestallungsbrief, mit seinen jeweils neu festgesetzten Bedingungen, Kündigungsklauseln, Dienstbezügen, Altersversorgungen bildete auch in Pfalz-Zweibrücken³ den Kern des Dienstverhältnisses, das auf der Grundlage der freien Vereinbarung zwischen dem Fürsten und dem in den landesherrlichen Dienst eintretenden Beamten zustande kam. Nach den mündlich oder schriftlich vereinbarten Bedingungen erklärte sich der betreffende Beamte gegebenenfalls zum Eintritt in den fürstlichen Dienst bereit und erschien am verabredeten Tage zur Eidesleistung⁴. Über die Vereinbarungen, die der Landesherr oder sein bevollmächtigter Vertreter in mündlicher Verhandlung oder auf schriftlichem Wege erzielte, wurde ein Bestallungsbrief

1 HINTZE, Beamtenstand, S. 86.

2 Vgl. zum folgenden ebda., S. 83 ff; siehe dazu auch OESTREICH, Otto Hintze, S. 21 f.

3 Wenn im folgenden mit einem modernen Begriff von einem pfalz-zweibrückischen „Beamtentum“ gesprochen wird, so soll darunter die Gesamtheit derjenigen, die freiwillig in ein besonders geregeltes Dienstverhältnis zum Fürsten getreten sind, verstanden werden.

4 Unter Pfalzgraf Stephan (1410-1459) wurden diese Vereinbarungen in einem Diener- oder Lohnrechnungsbuch notiert (LA Speyer F 1, Nr. 119a und 119b), welches aber schon unter Pfalzgraf Ludwig dem Schwarzen (1459-1486) durch die Einführung der Bestallungspatente abgelöst wurde (LA Speyer F 1, Nr. 129). Vgl. dazu auch EID, Hof- und Staatsdienst, S. 10.

aufgesetzt mit allgemeinen und besonderen Dienstverpflichtungen⁵. In einem Reversbrief, der den Wortlaut der Bestallung oder zumindest deren wichtigste Teile enthielt, verpflichtete sich der bestallte Beamte zur Einhaltung aller Abmachungen. Alle Beamten, mochten sie wichtige oder unwichtige Dienste leisten, hatten Verschwiegenheit zu geloben. Der Fürst verpflichtete sich seinerseits zu deren Schutz.

In ihrem besonderen Teil trugen die Bestallungen⁶ die Züge des Individuellen, auch wenn sich für einzelne Beamtengruppen stereotype Wendungen herausbildeten oder manchmal ältere Bestallungskonzepte mutatis mutandis erneut verwendet wurden. Eine fremde Bestallung wurde durch das Dienstverhältnis in den meisten Fällen zwar nicht ausgeschlossen, doch sollte sie nur mit Einwilligung des Landesherrn angenommen werden. Im allgemeinen aber achtete der Fürst darauf, daß die in seine Dienste eintretenden Beamten ältere Dienstverpflichtungen lösten und nur in Ausnahmefällen mit seiner Erlaubnis eine Zweitbestallung oder eine Nebenbeschäftigung annahmen.

Die Dauer der Dienstzeit war im allgemeinen nicht befristet und währte „unaufgekündigt“ bis zum Tod des Landesherrn oder des Beamten. In vielen Bestallungen fehlt eine Angabe der Dienstzeit. Kam es an deren Beginn zu Befristungen, so wählte man gern die Zeit von drei Jahren, auch die Zeit von einem Jahr. Maßgebend für die wirkliche Zahl der Dienstjahre ist die in den Bestallungen beabsichtigte Dauer wohl nie gewesen, denn sie wurden nach Ablauf der festgesetzten Frist fast immer erneuert, einmal und öfter, je nach Belieben⁷.

Den beiden vertragschließenden Partnern wurde die Möglichkeit der „Los-sagung“ oder „Aufkündigung“ der Dienste eingeräumt. Einerseits war es dem Landesherrn angenehm, wenn er leicht abberufbare Beamte hatte, da er somit leichter Um- und Neubesetzungen vornehmen konnte und die Beamten generell in einer größeren Abhängigkeit von seiner Person waren, als dies bei einer Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses der Fall gewesen wäre⁸. Andererseits

5 Die allgemein gehaltenen Eingangs- und Schlußabschnitte lassen das Dienstverhältnis zugleich als ein Treueverhältnis erkennen (siehe dazu BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 261 f. „Treue geht über Gehorsam hinaus. Treu sein, heißt den Nutzen des Herrn fördern, seinen Schaden wehren, ohne erst einen Befehl abzuwarten“). Die besonderen Dienstverpflichtungen begannen stets mit der Formel: „Besonders aber soll und will er (...)“.

6 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine Durchsicht der Bestallungspatente im LA Speyer B 2, Nr. 3282-3300.

7 Im Kurfürstentum Mainz erfolgte noch im 16. Jahrhundert die Anstellung gewöhnlich für ein bis sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit war von beiden Seiten eine vierteljährliche Kündigung möglich. Im 17. Jahrhundert fiel zunächst die Annahme auf bestimmte Zeit fort, dann auch der Kündigungstermin (vgl. dazu GOLDSCHMIDT, Mainz, S. 40).

8 In der Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts war die Frage der Entlaßbarkeit der Beamten ein umstrittenes Thema. Siehe dazu REHM, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes; sowie DOLD, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg, S. 30-61. Auf die Entlassung als Disziplinierungsmittel weist WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 44-52, hin.

lag die Kündigungsmöglichkeit auch im Interesse der Beamten; es war ihnen dadurch leichter möglich, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern – sei es, daß sie in andere, besser bezahlte, Dienste gingen, sei es, daß sie ihre Bezüge im pfalz-zweibrückischen Dienst erhöhen konnten, wenn der Fürst einen qualifizierten Beamten zu halten suchte. Die Kündigungsfristen wurden individuell festgesetzt, doch überwog die Frist von einem halben Jahr; seltener war im 18. Jahrhundert eine Frist von einem Vierteljahr. Lediglich in außergewöhnlichen Fällen wurde vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht.

Die effektive Dienstzeit der Beamten wies eine recht unterschiedliche Dauer auch innerhalb der einzelnen Beamtengruppen auf; generell läßt sich sagen, daß die bürgerlichen längere Zeit als die adligen Räte⁹ dienten. Dieser Unterschied dürfte sich daraus erklären, daß Adlige meistens über Familienbesitz verfügten, der den Lebensunterhalt sicherte oder dessen Bewirtschaftung ein Ausscheiden aus dem Fürstendienst notwendig machte¹⁰. Dagegen fanden die Bürgerlichen ihren Unterhalt ausschließlich im landesherrlichen Dienst.

Das Dienstverhältnis erlosch nach Ablauf der vorgesehenen Frist, nach der beiderseits möglichen Kündigung und beim Tod des Landesherrn. Nach jedem Regierungswechsel folgte deshalb die neuerliche Vereidigung der Beamten, soweit sie der neue Herrscher in seine Regierung übernehmen wollte. Der nachfolgende Fürst war nicht verpflichtet, einen Beamten weiterhin zu beschäftigen; ebensowenig bestand für die Beamten ein Anspruch darauf, von dem nachfolgenden Landesherrn wieder in Dienste genommen zu werden. Der Tod des Fürsten entband jedoch seinen Nachfolger nicht von der Pflicht, rückständige Besoldung, Deputate oder andere Vergütungen zu entrichten, auf welche der Beamte durch die Dienstleistung unter dem Vorgänger Anspruch erheben konnte.

Die Dienstbezüge bestanden zu einem Teil in Naturalien, zum anderen in barem Geld. Außer ihren festen Gehältern floß den Beamten noch regelmäßig ein gewisser Betrag an Sportel-, Stempel- und Kopialgeldern, an Zehntpfennigen (Prozente von Gerichtsstrafen) und Diäten zu. Diese Einnahmen waren jedoch recht bedenklicher Natur, da sie den Charakter der Amtsführung gefährden konnten; allzu leicht hatte die Möglichkeit bestanden, daß das Staatsinteresse hinter privaten Belangen der Beamten zurückblieb. Durch die Einziehung dieser Gebühren für die Staatskasse wurde jegliche Gelegenheit zur Korruption unterbunden und gleichzeitig der Beamte, der für diese Einbuße eine Entschädigung¹¹ erhielt, stärker auf die übergeordneten Belange des Staates hingewiesen.

9 Die durchschnittliche Dienstzeit der bürgerlichen Räte betrug 29 Jahre, diejenige der adligen Räte 18 Jahre.

10 Vgl. dazu auch v. DER OHE, Die Zentral- u. Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg, S. 189; PRESS, Calvinismus und Territorialstaat, S. 157 f.

11 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3269, Stichwort „Sporteln“.

Im folgenden sollen nun die Geldbesoldungen der adligen und bürgerlichen Räte miteinander verglichen werden. Für die Zeit von 1724¹² und 1792¹³ ergibt sich eine beachtliche Steigerung. Die Besoldung der adligen Geheimen Räte stieg von 1000 Gulden auf 6000 Gulden, diejenige des bürgerlichen Geheimen Rates von 354 Gulden auf 2000 Gulden, die Besoldung des adligen bzw. bürgerlichen Regierungsrates von 750 Gulden auf 2000 Gulden bzw. 304 Gulden auf 881 Gulden. Diese Steigerung war der Stellung in der Verwaltungshierarchie proportional: Während Geheime Räte eine Erhöhung auf das Fünf- und Sechsfache ihrer Geldbesoldung bekamen, erhöhte sich die Besoldung der Regierungsräte nur auf knapp das Dreifache. Es wird aus diesem Vergleich deutlich, daß die durchschnittliche Besoldung eines bürgerlichen Rates ihm nicht erlaubte, sich dem Adel auf dem Vermögenssektor zu nähern. Die sehr starken Erhöhungen der Geldbesoldungen bedeuteten trotz der allgemeinen Steigerung nur eine weitgehende Zusammenfassung aller Einnahmen und die Herausbildung einer durchschnittlichen Besoldung.

Die Besoldungsverbesserung läßt sich weiterhin aus der Ablösung vielgestaltiger Naturallieferungen durch Bargeldzahlungen erklären. Während bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts das Schwergewicht auf den Naturallieferungen wie Getreide, Wild, Wein, Holz, Heu und Stroh lag, so kehrte sich dieses Verhältnis seitdem geradezu um. Abgesehen von der gelegentlich gewährten freien Wohnung, der Nutznießung eines Gartens, den Holz- und Weinlieferungen für die oberen Beamten wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gehälter weitgehend in bar ausgezahlt¹⁴. Bis zum Ende des untersuchten Zeitraums ist es allerdings zu keiner vollständigen Ablösung der Deputate gekommen.

Seit dem 16. Jahrhundert bürgerte es sich als eine Ehrenpflicht des Landesherrn ein, dem verdienten Beamten ein Ruhegehalt¹⁵ auszusetzen, denn es sollte ihm auch nach seiner Dienstentlassung möglich sein, ein seinem Stand und seiner Würde angemessenes Leben zu führen. Da die Pension ihrem Charakter nach ein Gnadengehalt blieb, war dem Fürsten keine Verbindlichkeit über ihre Höhe auferlegt¹⁶. Die Art der Pensionierung war daher sehr verschieden, je nach der Gunst, deren sich der einzelne Beamte erfreute. Für den einen erfolgte sie in der Ernennung zum Geheimen Rat mit einem Gehalt, das dem bisherigen nur wenig

12 *Diener Buch* vom 8. November 1724. KSChA Zweibrücken IV, Nr. 245 (Eine Bearbeitung erfolgte von SCHMIDT, *Dienerbuch des Herzogtums Zweibrücken* 1724).

13 Siehe dazu *Besoldungsetat der Zivildienerschaft* vom 17. Januar 1792 (LA Speyer B 2, Nr. 3273).

14 Zu den Besoldungen einzelner Beamter siehe LA Speyer B 2, Nr. 3324 (für das Jahr 1767) sowie den *Besoldungsetat* von 1792.

15 Siehe dazu EID, *Hof- und Staatsdienst*, S. 26 f.

16 V. DER OHE (Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg, S. 196) kennt ein Gnadengeld, das im 17. Jahrhundert „den Angehörigen der gehobenen Beamten-schicht nach jedem 5. Dienstjahr verschrieben und ratenweise ausgezahlt oder verzinst“ wurde. Vergleichbares konnte für Pfalz-Zweibrücken nicht festgestellt werden.

nachstand, andere dagegen erhielten kaum nennenswerte Beträge. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann man die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten durch die Gründung von Witwen- und Waisenkassen zu regeln. Die Initiative zur Errichtung dieser Kassen ging von den weltlichen und geistlichen Beamten selbst aus. Als erste Kassen wurden 1722 die reformierte und 1749 die lutherische Pfarrwitwenkasse eingerichtet¹⁷. Noch im Jahr 1749 erfolgte die Gründung einer weltlichen Witwenkasse mit zwei Klassen für hohe und niedere Beamte¹⁸. Der Fürst subventionierte diese Kasse und unterstellte sie der staatlichen Aufsicht. Es war eine Zwangsversicherung, deren jährliche Beiträge vom Gehalt des Beamten einbehalten wurden. Die Renten für die Witwen und Waisen wurden den Zinsen des angelegten Kapitals entnommen¹⁹. Die Hinterbliebenen hatten Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse²⁰. Diese Unterstützung entfiel mit dem Tage, an dem das jüngste empfangsberechtigte Kind einer Beamtenfamilie das 18. Lebensjahr vollendete.

II Das Beamtentum und der Pfarrstand in sozialgeschichtlicher Betrachtung

1. Der Anteil von Adel und Bürgertum²¹ in der Verwaltung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts

Der Eintritt studierter, in der Regel juristisch geschulter Räte in den landesherrlichen Dienst²² seit Beginn des 16. Jahrhunderts bedeutete ähnlich wie für viele andere Territorien auch für Pfalz-Zweibrücken den Ausgangspunkt zur Gestaltung neuer Verwaltungsformen. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts treten die ersten Juristen als Räte²³ in den Dienst des Pfalzgrafen Alexander ein, doch

17 Siehe dazu KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3614; 3615; 3616. Vgl. dazu und zum folgenden DRUMM, Witwen- und Waisenkassen.

18 Später als in Pfalz-Zweibrücken wurden Witwenkassen beispielsweise in Preußen 1775, Württemberg 1756, Bremen 1754, Hamburg 1777, Nürnberg 1783, Baden-Durlach 1758, Mainz 1784, Schaumburg-Lippe 1751 errichtet.

19 Die Renten für die Witwen und Waisen in der 1. Klasse betragen jährlich 128 Gulden, die in einen Baranteil (80 Gulden) und in Naturalien (Korn, Gerste, Wein) zerfielen. In der 2. Klasse erhielten die Witwen und Waisen jährlich 64 Gulden, wovon 40 bar ausgezahlt wurden, der Rest in Naturalien (Korn und Gerste) abgegolten wurde. Die Pfarrwitwenkassen zahlten erheblich geringere Renten aus: Sie betragen nur 35 Gulden, wobei 19 in Bargeld ausgezahlt wurden (siehe dazu KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3270).

20 LA Speyer B 2, Nr. 2726.

21 Zu diesen beiden Begriffen siehe CONZE, Adel, Aristokratie, und RIEDEL, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum.

22 HINTZE, Beamtenstand, S. 15, hat dieses Eindringen der Gelehrten in die landesherrliche Verwaltung als „eine der wichtigsten Kulturerscheinungen der neueren Zeit“ bezeichnet.

23 Für Pfalz-Zweibrücken lassen sich mit Dr. Jakob Merswin und Dr. Philipp Aberlin 1501 die ersten rechtsgelehrten Räte (LA Speyer B 2, Nr. 10/13) und 1529 mit Jakob Schorr erstmals ein studierter, juristisch geschulter Kanzler nachweisen. Siehe dazu CROLLIUS, Commentarius de cancellariis, S. 30; dort wird betont, daß Schorr auch humanistische und besonders historische Studien betrieb. Vgl. dazu auch KOCH, Jakob Schorr, S. 2.